

BGE 43 III 323

Bundesgericht (BGE), 1917-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_III_323

FR: ATF 43 III 323

IT: DTF 43 III 323

Volltext

322 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- der Stundung die Liegenschaftssteigerungell hinauszu- schieben. Diesem Begern'en kann indessen nicht ent- sprochen werden. Ganz abgesehen davon, dass die allge- meine Betreibungsstundung sich - im Gegensatz zur Hotelleriestundung - auf sämtliche Schulden erstreckt, könnte im vorliegenden Falle eine Stundung der Pfand- schulden schon deshalb nicht in Frage kommen, weil dadurch die noch unbefriedigten Nachlassvertragsgläu- biger ausser Stande gesetzt würden, auf die seinerzeit für sie bestellten Sicherheiten zu greifen, im Falle der Nichtbefriedigung die Aufhebung des Nachlassvertrages zu verlangen und den Schuldner für ihre ganze Forderung zu betreiben. Ganz besonders aber ginge es den Pfand- gläubigern gegenüber nicht an, unmittelbar im Anschluss an den Nachlassvertrag noch eine allgemeine Betreibungs- stundung bezw. Stundung für die Pfandschulden zu be- willigen, denn es würde ihnen dadurch die Möglichkeit entzogen, den Schuldner für den gedeckten Teil ihrer For- derung zu betreiben, welches Recht ihnen aber nach Durchführung des Nachlassvertragsverfahrens unbedingt zustehen muss, da ja nur für den ungedeckten Teil ihrer Forderung eine Nachlassquote bereit gehalten wird. \Wenn der Rekurrent die Verwertung während des Krieges vermeiden wollte, so hätte Cl' dafür besorgt sein müssen, dass die erste Stundung aufrecht erhalten blieb. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. OFDAG Offset-, Formular- und Fotodruck AG 3000 Bem und KODKunkammer. Ne 67. 67. Entscheid. vom 10. Dezember 1917 i. S. Baschle und Itonkursamt trntertoggenburg. 323 Art. 258 SchKG. Verfahren beim Gantausruf. Angebote, die nach dem dreimaligen Ausruf faUen, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Der Bieter, der innerhalb des drei- maligen Ausrufes das letzte und höchste Angebot gemacht hat, erwirbt ein Recht auf den Zuschlag. - Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, dem Amte Weisung zur Erteilung des Zuschlages zu geben. A. - Im Konkurse über Jakob Brunner, Landwirt, Hofstetten-Mogelsberg, fand am 2. Oktober 1917 im « Hirschen » in Furth die erste Liegenschaftssteigerung statt. Die Steigerungsbedingungen bestimmten unter Ziff. 7 : « Zehn l\tlinuten nach Eröffnung der Steigerung wird drei mal ausgerufen.)} An der Gant beteiligten sich unter andern der heutige Rekurrent H. Raschle in \Vindelsteig-St. Peterzell und der heutige Rekursbeklagte Gregoi' ScheITer in Schlatt- Nesslerau. Nachdem drei Angebote unter dem vom Kon- kursamt in den Steigerungsbedingungen festgesetzten Schatzungspreis VOll 24,000 Fr. gefallen waren, bot der Rekursbeklagte als vierter Bieter den Schatzungspreis. Dieses Angebot wurde vom \Veibel - wie die vorher- gehenden - « zum ersten - zum zweiten - zum dritten Mal - ausgerufen. Da daraufhin kein Angebot mehr er- folgte, begab sich Scherrer zum Konkursbeamten, um das Steigerungsprotokoll zu unterzeichnen. In diesem Momente verliess jedoch der Beamte mit dem Rekurrenten das Gantlokal, um sich bei diesem zu erkundigen, ob er VOll Scherrer die Sicherstellung der Steigerungssumme verlangen müsse. Raschle erklärte, Scherrel' sei gut genug, bemerkte aber gleichzeitig, die Gant sei ja noch nicht abgeschlossen, es folgten jetzt der zweite und

dritte Ausruf; er selbst beabsichtige ein höheres Angebot zu machen. Der Beamte rief daraufhin noch zwei andere 324 Entscheidungen der Schuldbewewu"b_- Anwesende Brunner und Meier zu sich hinaus, um sich über das nunmehr einzuschlagende Verfahren zu verge- wissern. Beide äusserten sich dem Beamten gegenüber dahin, dass nach dem Ortsgebrauch erst der 1. Ausruf vorbei sei, es hätten nun noch der 2. und 3. Ausruf zu erfolgen; erst dann könne zugeschlagen werden. Der Beamte begab sich daraufhin in das Steigerungslokal zurück und erklärte den Bietern, die Steigerung werde nunmehr fortgesetzt, er mache jedoch die Kaufliebhaber darauf aufmerksam, dass er sich nicht an den Ortsge- brauch halte, sondern so verfare, wie dies beim Konkurs- amt Brauch sei. Gestützt auf diese Erklärung des Beamten bot der Rekurrent 24,500 Fr. und als nach dreimaligem Ausruf des Weibels dieser Preis nicht überboten wurde, erteilte das Konkursamt dem Raschle den Zuschlag. Am 12. Oktober erhob der heutige Rekursbeklagte Gregor Schen'er bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde mit den Anträgen: 1. der an H. Raschle ergangene Zuschlag sei aufzuheben; 2. es sei der an den Beschwerdeführer erteilte Zuschlag als zu Recht bestehend zu erklären; 3. eventuell sei das Konkursamt anzuweisen, dem Beschwerdeführer auf sein Angebot von 24,000 Fr. den Zuschlag zu erteilen. Zur Begründung behauptete der Beschwerdeführer in erster Linie, es sei ihm der Zuschlag bereits erteilt gewesen, als Raschle geboten habe. indem auf erfolgten dreimaligen Ausruf hin ein 24,000 Fr. übersteigendes Angebot nicht gemacht worden sei; in dem Rufe « zum dritten Mal » liege der Schluss des Steigerungs- aktes, in welchem Momente der Höchstbietende das Eigentum am Gantobjekte erwerbe. Es gehe natürlich nicht an, dass das Amt gestützt auf ein später gemachtes Mehrangebot eine bereits zugeschlagene Liegenschaft einem andern zuschlage. Sollte angenommen werden, er habe nicht schon mit dem Schluss des Ausrufes das Eigentum erworben, so sei doch unter allen Umstän- den zu seinen Gunsten ein Recht auf Eigentumserwerb entstanden und es könne der Zuschlag auf dem Be- und Konkurskammer. N° 67. schwerdewege erzwungen werden. Jedenfalls habe das Amt Raschles Angebot nicht mehr berücksichtigell dürfen. . Das Konkursamt trug in seiner Vernehmlassung auf Abweisung der Beschwerde an mit der Begründung, dass dem Beschwerdeführer der Zuschlag noch nicht erteilt worden sei und daher das Angebot Raschles noch habe berücksichtigt werden dürfen. Dazu komme, dass nach bestehendem Ortsgebrauch im Neckertal in drei Umgän- gen gesteigert werde, es habe daher, da der Beschwerde- führer nur im 1. Umgang geboten habe, die Steigerung fortgesetzt werden müssen. Durch Entscheid vom 16. November hiess die kantonale Aufsichtbehörde die Beschwerde in dem Sinne gut, dass der an Raschle erfolgte Zuschlag aufgehoben und dem Beschwerdeführer der Zuschlag erteilt wurde. In den Erwägungen dieses Entscheides führte die kantonale Aufsichtsbehörde aus : es könne zwar der Ansicht des Beschwerdeführers insofern nicht beigetreten werden, als er behaupte, es liege im Ausruf {(zum dritten Mal)) der Zuschlag, vielmehr müsse dieser vom Gantbeamten aus- drücklich erklärt werden (Art. 73 KV). Wohl aber habe der Beschwerdeführer, nachdem sein Angebot von 24,000 Fr. dreimal ausgerufen worden sei und niemand mehr ein höheres Angebot gemacht habe, unter dem Vor- behalt der Erfüllung der Steigerungsbedingungen ein Recht auf den Zuschlag erworben. Es habe von diesem Momente an nicht mehr im Belieben des Amtes gestanden, den Zuschlag zu erteilen oder zu verweigern; dies ergebe sich aus Art. 258 SchKG. Das Angebot Raschles sei aller- dings vor dem Zuschlag erfolgt, jedoch in einer nach- träglichen, ungültigen Gantverhandlung. Der Einwand des Konkursamtes, ein Tf'il der Ganthesucher hätten sich über die Art und Weise des Ausrufes im Irrtum befunden, weil eine Orts übung bestehe, dass die Gantrufe in drei Umgängen erfolgten, könne nicht gehört

werden. Von einem Ortsgebrauch im Sinne allgemeiner Rechtsgrundsätze könne nicht gesprochen werden, ganz abgesehen davon, dass die Steigerungsart durch bestimmte Gesetzesvorschriften und die Steigerungsbedingungen fixiert sei. B. - Gegen diesen, ihm am 19. NOVember zugestellten" Entscheid rekuriert H. Raschle am 26. November an das Bundesgericht mit dem Antrage, er sei aufzuheben und es sei der an ihn erfolgte Steigerungszuschlag zu Recht zu erkennen, eventuell sei das Konkursamt Untertoggenburg anzuweisen, eine neue Steigerung anzuordnen. Er macht geltend : das Gesetz gebe keinen Aufschluss darüber, wie der dreimalige Ausruf zu erfolgen habe, es seien daher Uebung und Ortsgebrauch massgebend. Im Neutoggenburg sei aber von jeher auf die Weise gesteigert worden, dass drei getrennte Ausrufe erfolgten. Als er sein Angebot gemacht habe, sei nach Neutoggenburger Uebung erst der erste Ausruf, nicht aber die Steigerung beendet gewesen. Scherrer habe weder den Zuschlag noch ein Recht auf dessen Erteilung erhalten. Jedenfalls dürfe dem Rekursbeklagten nicht durch die Aufsichtsbehörde zugeschlagen werden; denn diese sei wohl befugt, einen fehlerhaften Zuschlag aufzuheben, nicht aber selbst den Zuschlag zu erteilen und damit Eigentumsrechte zu begründen. Es müsse daher eventuell eine zweite Steigerung angeordnet werden. Gegen den nämlichen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde rekuriert auch das Konkursamt Untertoggenburg rechtzeitig" an das Bundesgericht und beantragt, er sei aufzuheben und es sei der Zuschlag an Raschle zu bestätigen. Es bestreitet, den Rekurrenten Raschle bevorzugt zu haben, vielmehr habe es, indem es dessen Angebot berücksichtigte, die Interessen der Masse gewahrt. Die von der Aufsichtsbehörde gemachte Unterscheidung einer gültigen und ungültigen Steigerungsverhandlung gehe fehl. Zur Zeit, da Raschle geboten habe, sei dem Scherrer der Zuschlag noch nicht erteilt gewesen und es habe daher das höhere Angebot Raschles berücksichtigt und Konkurskammer. N° 67. 127 sichtig werden müssen. Jedenfalls dürfe das Amt während der Frist, deren es bedürfe, um sich über die Solvenz des Höchstbieters zu erkundigen, noch weitere Angebote entgegenzunehmen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Wenn nur das Konkursamt allein den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen hätte, müsste in erster Linie untersucht werden, ob ihm überhaupt die Aktivlegitimation zustehe. Diese Frage kann jedoch im vorliegenden Falle offen gelassen werden, da gleichzeitig auch ein Bieter, H. Raschle, den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 16. November auf dem Rekurswege anfecht; denn mit dem Rekurs Raschles - dessen Aktivlegitimation zweifellos gegeben ist - steht und fällt der Rekurs des Amtes. Wird der Rekurs des ersteren gutgeheissen, so erreicht das Amt den mit seinem Rekurs verfolgten Zweck, gleichgültig ob darauf eingetreten wird oder nicht. " 2. - In der Sache selbst steht fest, dass das Amt dem Rekursbeklagten den Zuschlag nicht etwa deshalb verweigert hat, weil er eine von ihm verlangte Sicherstellung nicht zu leisten vermochte; es haben denn auch weder der Rekurrent noch das Amt diese Behauptung je aufgestellt. Dieses gibt vielmehr zu, dass Raschle ihm auf seine Anfrage hin, ob der Rekursbeklagte für den Steigerungspreis gut genug sei, eine bejahende Antwort erteilt habe. Nachdem er diese Auskunft erhalten hatte, war der Beamte zweifellos der Meinung, es könne und müsse nunmehr die Liegenschaft dem Rekursbeklagten zugeschlagen werden, da die Steigerungsverhandlung beendet sei. Erst als einige der Anwesenden erklärten, es werde im Neckertal sonst in drei Ausrufen gesteigert, es sei also erst der erste Ausruf vorgenommen worden, auf den der zweite und dritte Ausruf noch zu folgen hätten, wurde der Beamte 328 Entscheidungen der Schuldbetreibungsstutzig. Das Amt konnte nun, wenn es konsequent handeln wollte, nur entweder erklären, seines Erachtens sei die Steigerung zu Ende und es müsse dem Rekurs-

beklagten zugeschlagen werden - wie dies ursprünglich die Meinung des Beamten gewesen ist -, oder, es werde nun entsprechend dem angeblichen Ortsgebrauch das Verfahren mit neunmaligen Ausrufen nochmals beginnen. Statt dessen setzte das Amt die begonnene Steigerung fort, provozierte neue Angebote, liess es aber doch nicht zum neunmaligen Ausruf kommen, sondern schlug dem Rekurrenten, als sein Angebot nicht überboten wurde, für 24500 Fr. zu. Gegen dieses Verfahren hat sich der Rekursbeklagte mit Recht gestützt auf Art. 258 SchKG beschwert, welcher bestimmt, dass Liegenschaften nach dreimaligem Ausruf zugeschlagen werden, sofern das Angebot die Schätzungssumme erreicht. Diese Vorschrift kann offenbar nur dahin ausgelegt werden, dass nach dem dreimaligen Ausruf gemachte Angebote nicht mehr entgegengekommen bzw. beim Zuschlag nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Jede andere Interpretation dieser Bestimmung würde die Erteilung oder Verweigerung des Zuschlages in das freie Belieben des Beamten stellen; was natürlich nicht die Absicht und Meinung des Gesetzes sein kann. Dieses geht vielmehr davon aus, dass derjenige, welcher innerhalb des dreimaligen Ausrufes das letzte und höchste Angebot macht, ein Recht auf den Zuschlag erwirbt. Allerdings verbietet das Gesetz nicht, dass der Steigerungsbeamte, um die Kauflust zu stimulieren - wie dies allgemein üblich und im Interesse eines günstigen Gantergebnisses auch dringend geboten ist - die einzelnen Ausrufe wiederholt, doch muss dabei stets deutlich zum Ausdruck kommen, dass es sich um die Wiederholung eines Ausrufes und nicht um einen neuen, selbständigen Ausruf handelt. Jedenfalls dürfen nach dem dritten Ausruf gefallene Angebote nicht mehr berücksichtigt und Konkurskammer. N° 67. 329 werden; denn mit der Tatsache, dass bis zum dritten Ausruf kein höheres Angebot gemacht wurde, entsteht Streit vom 5. Januar 1917. Durch Entscheid vom 5. November 1917 verlängerte die Justizkommission des Obergerichts des Kantons Luzern die Stundung hinsichtlich dieser Kapitalien bis zum 1. Dezember 1920, wies hingegen die weitergehenden Begehren ab, in Erwägung, dass nach Art. 13 Abs. 2 der Hotelindustrieverordnung vom 2. November 1915 für die im Jahre 1916 verfallenen Obligationenkapitalien die Stundung nur bis 1920 möglich sei. B. - Gegen diesen, ihr am 6. Dezember zugestellten Entscheid rekurriert die Schweizerische Hotelgesellschaft

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.